

Einkaufsbedingungen CEplus GmbH

1. Allgemein:

Sofern nicht anderes vereinbart wird, unterliegen alle von CEplus getätigten Bestellungen von Lieferungen oder Leistungen diesen Einkaufsbedingungen.

2. Lieferung:

Die Lieferung erfolgt entsprechend der Bestellung bzw. der nachfolgenden Anweisung der Firma CEplus GmbH zu den vereinbarten Terminen. Der Lieferant zeigt Änderungen der Termine unverzüglich an.

Die Waren sind sachgemäß zu verpacken. Die Lieferung hat den österreichischen Sicherheits-, Verpackungs- und Gefahrgutvorschriften zu entsprechen, bezug habende Papiere (z.B.: Sicherheitsdatenblätter und Prüfzertifikate) sind anzuschließen.

Kosten des Transportes einschließlich Verpackung, Versicherungen und sämtliche sonstigen Nebenkosten, trägt der Lieferant, sofern nicht ausdrücklich etwas anders vereinbart wurde.

Lieferfristen beginnen mit dem Datum der Bestellung durch CEplus.

Im Falle des Lieferverzugs ist der Lieferant verpflichtet, folgende Vertragsstrafen zu zahlen: 0,5% des Warenwertes der Bestellung pro Tag Lieferverzug ab dem 8. Tag des Lieferverzuges. Bei einem Lieferverzug von mehr als 20 Tagen kann CEplus Ersatzbeschaffungen vornehmen. Allfällige daraus resultierende Mehrkosten (zB Expresszuschläge, höhere Einkaufspreise) sind vom säumigen Lieferanten zu tragen. Sollten die durch den Lieferverzug verursachten Schäden die Höhe der Vertragsstrafe übersteigen, so haftet der Lieferant auch für diesen die Vertragsstrafe übersteigenden Schaden.

3. Preis:

Mangels anderer ausdrücklicher Vereinbarungen verstehen sich Preise, die CEplus genannt werden, inklusive aller Abgaben und Nebenkosten einschließlich Transportkosten. Vereinbarte bzw. dem Vertrag zu Grunde gelegte Preise gelten als Fixpreise, Preisgleitklauseln und der gleichen werden von CEplus nicht akzeptiert, solange sie nicht besonders ausgehandelt werden.

4. Zahlung:

Die Begleichung der Rechnung bedeutet keinen Verzicht auf Mängelansprüche bezüglich der angelieferten Waren und schließt eine spätere Mängelrüge nicht aus.

Soweit nichts anderes vereinbart ist zahlen wir Rechnungen innerhalb von 14 Tagen, gerechnet ab Waren- und Rechnungseingang, mit 3% Skonto oder innerhalb von 30 Tagen netto.

5. Gewährleistung und Lieferung:

Die Gewährleistungsverpflichtung des Lieferanten richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit sich nicht nachstehend etwas anderes ergibt. Der Lieferant stellt die Firma CEplus auf erstes Anfordern von allen Ansprüchen Dritter frei, die wegen Mängeln, Verletzung von Schutzrechten Dritter oder Produktschäden seiner Lieferung aufgrund seines Verursachungsanteils erhoben

werden. Der Lieferant sichert das Bestehen einer angemessenen Produkthaftpflichtversicherung zu.

6. Garantie:

Sofern nichts anders vereinbart, erstreckt sich die Garantie auf die Dauer von zwei (2) Jahren. Durch die Zahlung von CEplus, sei es Teilzahlung oder Schlusszahlung, werden die übernommenen Garantien in keiner Weise berührt, insbesondere gilt eine bereits geleistete Zahlung nicht als Bestätigung der endgültigen Annahme. Das Reklamationsrecht von CEplus bleibt daher in vollem Umfang aufrecht.

7. Mängelrüge:

Der Lieferant garantiert, dass die gelieferten Waren den vereinbarten Spezifikationen der Bestellung entsprechen, aus dem vereinbarten Material bestehen, frei von Material-, Fertigungs- und/oder Konstruktionsfehlern nach dem Stand der Technik sowie Fehlern sind, die die Tauglichkeit für den gewöhnlichen oder vertraglich vereinbarten Gebrauch aufheben oder mindern oder den Wert der gelieferten Waren aufheben oder mindern und allen in Österreich geltenden gesetzlichen Bestimmungen entsprechen.

Bei mangelhafter Lieferung hat der Lieferant nach Wahl durch CEplus kostenlosen Ersatz zu leisten, einen Preisnachlass nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften über Minderung zu gewähren oder den Mangel kostenlos zu beseitigen. In dringenden Fällen ist CEplus nach Rücksprache mit dem Lieferant berechtigt, auf Kosten des Lieferanten die Beseitigung der Mängel selbst vorzunehmen oder durch einen Dritten vornehmen zu lassen oder anderweitig Ersatz zu beschaffen. Das gleiche gilt, wenn der Lieferant mit der Erfüllung seiner Gewährleistungsverpflichtung in Verzug gerät. Wenn mehr als 10% von der entnommenen Stichprobe fehlerhaft sind, so ist CEplus berechtigt, hinsichtlich der gesamten Lieferung Mängelansprüche zu erheben oder auf Kosten des Lieferanten nach vorheriger Rücksprache mit dem Lieferanten die gesamte Lieferung zu überprüfen. Die Größe der Stichprobe wird individuell durch CEplus festgelegt.

Soweit CEplus auf Reparatur oder Austausch bestehen, ist CEplus bis zur vollständigen Erfüllung der geschuldeten Leistung/Lieferung zur Zurückbehaltung des gesamten Entgelts berechtigt.

Für Ersatzlieferungen und Nachbesserungsarbeiten haftet der Lieferant im gleichen Umfang wie für den ursprünglichen Liefergegenstand, also auch für Transport-, Wege- und Arbeitskosten, ohne Beschränkung hierauf. Die Gewährleistungsfrist für Ersatzlieferungen beginnt frühestens am Tage des Eintreffens der Ersatzlieferung.

Die Bestätigung auf den Liefergegenscheinen bedeutet - ebenso wie die Zahlung - keine Anerkennung der Ordnungsmäßigkeit der Lieferung. Die Ware wird daher in jedem Fall nur unter Vorbehalt übernommen. Die Übernahme der Ware erfolgt erst, nachdem die Prüfung am Verwendungsort vorgenommen wurde. Festgestellte Quantitäts- und offensichtliche Qualitätsmängel können von CEplus innerhalb von 90 Tagen ab Übernahme geltend gemacht werden.

8. Informationen und Daten:

Zeichnungen, Schaltpläne, Entwürfe, Muster, Herstellungs- und Einbau-/Montagevorschriften, firmeninterne Daten, Werkzeuge, usw., die CEplus dem Lieferant zur Angebotsabgabe oder zur Durchführung eines Auftrages überlassen haben, bleiben das Eigentum von CEplus. Sie dürfen nicht für andere Zwecke

verwendet, vervielfältigt oder Dritten zugänglich gemacht werden und sind mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns aufzubewahren.

Sämtliche oben angeführte Unterlagen können jederzeit von CEplus zurückgefordert werden und sind CEplus jedenfalls unverzüglich unaufgefordert zurückzustellen, wenn der Vertrag nicht zustande kommt.

Der Lieferant verpflichtet sich im Übrigen zur Geheimhaltung des ihm aus der Geschäftsbeziehung zugegangenen Wissens Dritten gegenüber.

9. Gerichtsstand, Erfüllungsort:

Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertragsverhältnis oder in Zusammenhang damit ist der Geschäftssitz der CEplus GmbH. Ungeachtet dieser Gerichtsstandsvereinbarung kann die CEplus GmbH ihre Rechte gegen den Lieferanten auch vor jedem anderen Gericht geltend machen, das nach anwendbarem Recht zuständig ist.

Sofern sich aus der Bestellung nichts anderes ergibt, ist der Geschäftssitz der CEplus GmbH Erfüllungsort.